

GR_GERICHTE ZB 2006 34 vom 19. Februar 2007

GR Gerichte, 2007-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZB_2006_34

FR: GR_GERICHTE ZB 2006 34 du 19 février 2007

IT: GR_GERICHTE ZB 2006 34 del 19 febbraio 2007

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | Leitentscheid, publiziert als PKG 2007 3\3Cbr\3E | Prozessrecht 232 Ziff. 1-8 ZPO

Erwägungen

E. 2

A. In einem vor dem Bezirksgericht Imboden hängigen Verfahren auf Abänderung des Ehescheidungsurteils, liess X. am 7. März 2006 ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Ernennung von Rechtsanwalt Q. zu seinem unentgeltlichen Rechtsbeistand stellen. Das Gesuch wies der Bezirksgerichtspräsident mit der Begründung ab, der Gesuchsteller sei seiner Mitwirkungspflicht mit Bezug auf die Abklärung seiner tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht nachgekommen. Am 28. Juni 2006 liess X. ein Gesuch um Wiedererwägung sowie um Erstreckung der im Scheidungsverfahren mit Verfügung vom 24. November 2003 gewährten unentgeltlichen Rechtspflege stellen. Darauf trat der Bezirksgerichtspräsident nicht ein. Den Nichteintretensentscheid hob der Kantonsgerichtsausschuss mit Entscheidung vom 28. August 2006 auf und wies die Sache zu materieller Entscheidung an den Erstrichter zurück. B. Am 12. Oktober 2006 teilte Rechtsanwalt Q. dem Bezirksgerichtspräsidenten Imboden mit, dass er den Gesuchsteller nicht mehr vertrete. Mit Verfügung vom 13. November 2006 gewährte der Bezirksgerichtspräsident X. im Verfahren auf Abänderung des Ehescheidungsurteils die unentgeltliche Rechtspflege mit Wirkung ab 28. Juni 2006 und ernannte Rechtsanwalt Q. zu dessen Rechtsbeistand für die beschränkte Zeit vom 28. Juni 2006 bis 12. Oktober 2006. C. Dagegen führte Rechtsanwalt Q. Am 5. Dezember 2006 in eigenem Namen Beschwerde an den Kantonsgerichtsausschuss, mit dem Antrag, den angefochtenen Entscheid dahingehend abzuändern, dass die unentgeltliche Rechtspflege nicht ab dem 28. Juni sondern ab dem 14. Februar 2006 zu gewähren sei. Gleichzeitig ersuchte er die Rechtsmittelinstanz, mit der Behandlung der Beschwerde zuzuwarten, da er versuchen werde, sein Anliegen direkt mit der Vorinstanz zu bereinigen. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2006 liess der Bezirksgerichtspräsident Rechtsanwalt Q. wissen, er sehe keine Veranlassung auf seine Verfügung vom 13. Dezember 2006 zurückzukommen. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt. Der Kantonsgerichtsausschuss zieht in Erwägung : 1. Entscheide über die unentgeltliche Rechtspflege, die Bestellung eines Rechtsvertreters und die Festlegung seiner Entschädigung sind den Betroffenen mitzuteilen und können mit zivilrechtlicher Beschwerde gemäss Art. 232 ZPO ange-

E. 3

Die Auffassung lässt sich unter keinem Aspekt halten. Zwischen der Mittellosigkeit der Partei und der Beschwerdelegitimation des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gibt es keinen rechtsrelevanten Zusammenhang. Der Rechtsanwalt als präsumtiver unentgeltlicher

Rechtsbeistand kann nicht in eigenem Namen Beschwerde bereits gegen die gänzliche Verweigerung oder die zeitliche Beschränkung der unentgeltlichen Rechtspflege führen. Denn er hat keinen eigenen Anspruch darauf, dass der Staat mit ihm ein solches Auftragsverhältnis eingehe respektive, dass es für eine bestimmte Dauer eingegangen wird. Dieser Anspruch steht allenfalls ausschliesslich der mittellosen Partei gestützt auf Art. 42 ZPO zu. Von der Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege aus formellen und/oder materiellen Gründen mag der vorgängig auf privatrechtlicher Basis engagierte Rechtsvertreter der gesuchstellenden Partei zwar insoweit mittelbar und tatsächlich betroffen sein, als er für seine Kasse Geld verdienen will. Das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege dient indessen dazu, Gerechtigkeit nicht an mangelnden Mitteln scheitern zu lassen und nicht dazu, die Auftragslage der Anwälte in deren eigenem Interesse zu verbessern oder ihre Honorare zu retten. Es hätte am Beschwerdeführer, der offenbar schon Ende Oktober 2005 mit der Hauptsache befasst und von X. beauftragt war, gelegen, dannzumal in seinem eigenen Interesse die Bonität seines Klienten zu prüfen beziehungsweise das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ungesäumt und in genügender Form mit den Unterlagen gemäss Art. 43 Abs. 1 ZPO zu stellen. Insoweit taugt der Rettungsanker, den sich der Beschwerdeführer ausgesucht hat, nichts.

E. 4

Mangels eigener Legitimation und Beschwer kann demzufolge auf die Beschwerde von Rechtsanwalt Q. nicht eingetreten werden. Der unterliegende Beschwerdeführer wird kostenpflichtig (Art. 47a ZPO i.V.m. Art. 232 ff., 122 Abs. 1 ZPO; Art. 5 lit. b, 8 Abs. 1 Kostentarif im Zivilverfahren).

E. 5

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.